jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/24 86/10/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1986

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich
L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich
L50804 Berufsschule Oberösterreich

Norm

PSchOG OÖ 1984 §55 Abs3;
PSchOG OÖ 1984 §56;

Rechtssatz

War für das Jahr 1968 von einer Widmung des Gebäudes für Zwecke einer öffentlichen Pflichtschule auszugehen, so durfte die Behörde, trotz zwischenzeitiger Zurverfügungstellung des Gebäudes zur Unterbringung von Bundesschulen in den Jahren 1968 bis 1975 - vorausgesetzt, dass zwischenzeitig nicht eine abweichende - Zweckwidmung rechtswirksam geworden war - auch für das Jahr 1975 zu dieser Beurteilung gelangen, da diese Zurverfügungstellung mangels eines diesbezüglichen Rechtsaktes nicht zum Untergang der 1968 bestandenen Schulzweck - Widmung geführt hatte (Hinweis auf E 24.2.1986, 85/10/0111).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100122.X03

Im RIS seit

28.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at